

VS_GERICHTE P3 13 23 vom 14. April 2014

VS Kantonsgericht, 2014-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 13 23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_13_23)

FR: VS_GERICHTE P3 13 23 du 14 avril 2014

IT: VS_GERICHTE P3 13 23 del 14 aprile 2014

Regeste

Mit Urteil vom 14. April 2014 (6B_951/2013), wies das Bundesgericht eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Strafsachen ab. P3 13 23 VERFÜGUNG VOM 29. AUGUST 2013 KANTONSGERICHT WALLIS STRAFKAMMER Es wirken mit: Kantonsrichter Jacques Berthouzoz, Gerichtsschreiber Dr. Adrian Walpen in Sachen X_____, Beschwerdeführer, gegen den Entschädigungsentscheid vom 28. Januar 2013 der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, *****

Erwägungen

E. 5

Gemäss der Kostennote macht der Beschwerdeführer Auslagen im Betrag von Fr. 460.-- geltend. Dieser Betrag wurde von der Staatsanwaltschaft auf Fr. 308.80 gekürzt, wobei auf eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.60/km abgestellt wurde. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Punkt, dass das Gleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs.

- 7 -

1 BV verletzt sei, da andere Kantone höhere Auslagenentschädigungen normiert hätten und der angewendete Ansatz keine gesetzliche Grundlage besitze. Der Beschwerdeführer verkennt hier offensichtlich, dass es keine Rechtsgleichheit über die Kantonsgrenze hinweg gibt (Kiener/Kälin, a.a.O., S. 347; BGE 125 I 173 E. 6d; 121 I 49 E. 3c; 104 Ia 156 E. 2b). Er hat somit keinen Anspruch auf dieselbe Kilometerentschädigung wie die Berufskollegen in anderen Kantonen. Überdies besitzt der Kanton bei der Festlegung der Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und somit auch bezüglich deren Kilometerentschädigung einen weiten Ermessensspielraum. Die vom Beschwerdeführer gerügte mangelnde Grundlage ergibt sich sodann aus dem Formular "Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde". Hingegen hat der Beschwerdeführer, wie bereits erörtert (vgl. E. 3c), Anspruch auf Entschädigung der Reisezeit vom 13. August 2012. Hierzu muss auch die Kilometerentschädigung von Fr. 0.60/km gerechnet werden. Somit besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Fr. 67.20 (112 km x Fr. 0.60).

E. 6

In seiner Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer weiter geltend, dass ihm, sofern das Kantonsgericht reformatorisch entscheidet, das Replikrecht einzuräumen sei. Das Replikrecht ist denn auch Ausfluss des in Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör, wobei die betroffene Partei sich zu jeder Stellungnahme einer unteren Instanz äussern darf (BGE 133 I 98 E. 2.1). Insbesondere ist eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme bzw. zur Ausübung des Replikrechts nicht zwingend notwendig, da die betreffende Partei - sofern ihr die Stellungnahme der unteren Instanz zur Kenntnisnahme übermittelt wurde - selbstständig zu prüfen und zu entscheiden

hat, ob sie ihr Recht auf Replik wahrnehmen will oder nicht (Hafner/Fischer, BSK StPO, N. 22 zu Art. 109 StPO; BGE 133 I 98 E. 2.2). In casu wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 25. Februar 2013 zugestellt. In der Folge wurde vom Beschwerdeführer keine weitere Stellungnahme hinterlegt, so dass das Replikrecht entfällt (Ziegler, BSK StPO, N. 4 zu Art. 390 StPO). Demgemäss kann das urteilende Gericht ohne weitere Anhörung des Beschwerdeführers in der Sache entscheiden. 7.a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der Anträge der rechtsmittelführenden Partei (Griesser, Kommentar StPO, N. 1 zu Art. 428 StPO). Der Beschwerdeführer ist mit seinem primären Begehren betreffend eines kassatorischen Entscheides nicht durchgedrungen. Bezüglich des Eventualbegehrens wurde eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'806.-- gutgeheissen. Bei diesem Verfahrensausgang und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Verfahrensmangel erst nachträglich geheilt wurde, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 1/2 dem Beschwerdeführer und zu 1/2 dem Staat aufzuerlegen.

- 8 -

b) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall, wobei die Festlegung der Verfahrenskosten den Kantonen obliegt (Art. 422 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 424 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 2'000.-- (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall musste lediglich die dem amtlichen Anwalt zugesprochene Entschädigung beurteilt werden, weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese werden ausgangsgemäss zu 1/2 oder Fr. 300.-- dem Beschwerdeführer und zu 1/2 oder Fr. 300.-- dem Staat Wallis auferlegt. c) Der um sein Honorar streitende amtliche Verteidiger nimmt nicht nur persönliche Interessen wahr, sondern vertritt seinen Anspruch auf eine in aller Regel minimale Entschädigung für die Erfüllung einer beruflichen Aufgabe, die er zudem im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftragverhältnisses wahrnimmt. Dem Beschwerdeführer ist daher für diese Interessenwahrung im Beschwerdeverfahren im Rahmen des erforderlichen Aufwandes und nach Massgabe seines Obsiegens eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (BGE 125 II 518 E. 5b). Bei der Festlegung der Parteientschädigung wird die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei berücksichtigt (Art. 27 Abs. 1 GTar). Dabei bewegt sich die Entschädigung im Rahmen von Fr. 300.-- und Fr. 2'200.-- (Art. 36 GTar). Aufgrund des für die Beschwerdeführung erforderlichen Zeitaufwands rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung nach Massgabe des Obsiegens auf Fr. 400.-- festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.